

Dublin-III-Verordnung

Seit dem 1. Januar 2014 gilt die Dublin-III-Verordnung. Sie regelt, welches Land in der EU (plus Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Dabei gilt das „Verschuldungsprinzip“: Der Staat, der ein Visum ausgestellt hat oder die Grenzkontrollen vernachlässigt hat, wer also „Schuld“ ist, dass ein Flüchtling es nach Europa geschafft hat, muss auch das Asylverfahren durchführen. Wenn ein Flüchtling weiter flieht, also die wenig kontrollierten Grenzen innerhalb Europas überschreitet, soll das „Aufnahmeverfahren“ oder das „Wiederaufnahmeverfahren“ durchgeführt werden: Der Staat, in dem sich der Flüchtling aktuell aufhält, wo er aktuell Schutz sucht, beantragt beim Staat des ersten Aufenthalts die Aufnahme oder Wiederaufnahme und schiebt den Flüchtling dorthin ab.

Sucht ein Flüchtling in Deutschland Schutz, ist ein anderer Staat zuständig, wenn

- Der Flüchtling in einem anderen Dublin-Staat einen Asylantrag gestellt hat,
- ein anderer Staat ein Visum oder einen anderen Aufenthaltstitel ausgestellt hat,
- der andere Staat den Flüchtling hat visumfrei einreisen lassen (außer wenn Deutschland ihn auch visumfrei einreisen lässt),
- wenn sie der Flüchtling in dem anderen Land nachweislich illegal aufgehalten hat,
- wenn der Flüchtling minderjährig ist, in einem anderen Land Familienangehörige (Eltern, erwachsene Geschwister, weitere Familienangehörige) wohnen und die Zuständigkeit des anderen Staates dem Kindeswohl dient,
- wenn der Flüchtling minderjährig ist und will, dass ein anderer Staat zuständig ist, in dem Familienangehörige als Schutzberechtigte (anerkannte Flüchtlinge) leben oder dort Schutz beantragt haben.

Wichtig ist, dass die Dublin-III-Verordnung weiter gilt, wenn der andere Staat den Asylantrag (oder den reduzierten Antrag auf subsidiären Schutz) bereits abgelehnt hat. Sie gilt allerdings nicht, wenn der andere Staat Schutz gewährt und einen Aufenthaltstitel erteilt hat. Dann gelten die normalen Regeln der Freizügigkeit: Ein „Drittstaaten-Ausländer“, der in einem EU-Staat einen Aufenthaltstitel hat, darf in andere Staaten frei reisen und sich besuchsweise bis zu 90 Tagen dort aufhalten. Ein neuer Asylantrag wird dann abgelehnt, weil keine Gefahr droht – der Antragsteller genießt ja bereits Schutz.

Neu seit 2014

Seit 2014 gilt das Verfahren nicht nur für Asylanträge (Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft), sondern auch bei Anträgen auf subsidiären Schutz, also z.B. für Kriegsflüchtlinge. Das heißt auch, wer in einem Land (vorübergehenden) Schutz als Kriegsflüchtling erhalten hat, kann nicht mehr in einem anderen Land „richtiges“ Asyl beantragen, auch wenn das erste Land keinen Antrag bearbeitet hat.

Neu ist außerdem die Vorschrift, eine persönliche Anhörung durchzuführen und schriftlich über die Einleitung des Dublin-

Verfahrens zu informieren. So haben Betroffene die Möglichkeit, sich zu wehren, auch wenn die Fristen sehr kurz sind.

Bei Minderjährigen (unter 18-Jährigen) gilt jetzt der aktuelle Asylantrag als relevant, sie können aber selbst fordern, in einen anderen Mitgliedsstaat geschickt zu werden, wo Verwandte wohnen – das müssen nicht Eltern sein, es kann auch eine Tante, eine ältere Schwester usw. sein.

Vor der Überstellung (Abschiebung) muss diese schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt werden, dass Rechtsschutz gesucht werden kann. Diese Mitteilung erfolgt immer an den Betroffenen, nicht an Anwältin / Anwalt. Die Frist für den vorläufigen Schutz im Eilverfahren beträgt eine Woche, Betroffene müssen also die Vorbereitung schon treffen, bevor der Bescheid in der Post ist.

Die Möglichkeit der Haft ist eingeschränkt: Es muss eine „erhebliche Fluchtgefahr“ bestehen, und durch eine Haft verkürzen sich die Fristen, innerhalb derer beim anderen Staat angefragt werden muss und innerhalb dieser antworten muss. Die Haft innerhalb der „normalen“ Strafhaft ist nicht zulässig. Weder die Haft- noch die Abschiebekosten dürfen den Betroffenen berechnet werden!

Visumfreie

Flüchtlinge, die in allen Staaten visumfrei einreisen können, können nicht in einen anderen Staat zurückgeschickt werden. Hier muss tatsächlich der Staat den Antrag auf Schutz prüfen, der den Antrag bekommt. Das ist relevant für Flüchtlinge aus Balkan-Staaten.

Fristen

Aufnahmeverfahren

Im anderen Staat wurde kein Asylantrag gestellt, sondern erstmals in Deutschland. Der Antragsteller war aber in einem anderen Staat.

Frist für das Ersuchen: 3 Monate (ohne), 2 Monate (mit Eurodac-Treffer) ab Asylantragstellung. Klappt das nicht, wird Deutschland zuständig.

Frist für die Antwort: 2 Monate, bei Dringlichkeit 1 Monat. Erfolgt keine Antwort, gilt die Zustimmungsfiktion: Der andere Staat wird zuständig, die Abschiebung kann erfolgen. Bei Ablehnung wird Deutschland zuständig.

Abschiebung durch die Ausländerbehörde muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, bei Strafhaft oder U-Haft innerhalb von 12 Monaten, bei Untertauchen innerhalb von 18 Monaten. Klappt das nicht, wird Deutschland zuständig.

Wiederaufnahmeverfahren

Im anderen Staat wurde bereits Schutz beantragt.

Frist für das Wiederaufnahmeersuchen 3 Monate (ohne) oder 2 Monate (mit Eurodac-Treffer). Klappt das nicht, wird Deutschland zuständig.

Frist für die Antwort: 1 Monate (ohne) oder 2 Wochen (mit Eurodac-Treffer). Erfolgt keine Antwort, gilt die Zustimmungsfiktion: Der andere Staat wird zuständig, die Abschiebung kann erfolgen. Bei Ablehnung wird Deutschland zuständig.

Abschiebung durch die Ausländerbehörde muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, bei Strafhaft oder U-Haft innerhalb von 12 Monaten, bei Untertauchen innerhalb von 18 Monaten. Klappt das nicht, wird Deutschland zuständig.

Aufnahmeverfahren oder Wiederaufnahmeverfahren bei Abschiebehaft

Wurde ein Haftbefehl ausgestellt, sitzt der Flüchtling in Abschiebehaft, gelten verkürzte Fristen:

Frist für das Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren: 1 Monat ab Asylantrag, falls kein Asyl beantragt wurde: ab Bekanntwerden der Zuständigkeit eines anderen Staates.

Frist für die Antwort: 2 Wochen. Erfolgt keine Antwort, ist das die Zustimmungsfiktion, der andere Staat wird zuständig.

Frist für die Abschiebung: 6 Monate, gerechnet ab der Zustimmung oder Zustimmungsfiktion, bei Strafhaft oder U-Haft 12 Monate, bei Untertauchen 18 Monate. Allerdings muss nach spätestens 6 Wochen die Entlassung aus der Abschiebehaft erfolgen.

Selbsteintritt

Jeder Staat hat das Recht auf einen „Selbsteintritt“, also auf die Übernahme des Verfahrens. Das gilt auch für den Fall, dass der andere Staat der Aufnahme (oder Wiederaufnahme) zugestimmt hat oder durch Nicht-Antwort die Zustimmungsfiktion eingetreten ist.

Diesen Selbsteintritt können UnterstützerInnen auch per Brief fordern, auch andere dazu animieren, diese Forderung zu unterstützen.

Sind die sechs Monate, in denen die Abschiebung (Rücküberstellung) möglich ist, verstrichen, wird Deutschland zuständig.

Erste Erfahrungen 2014

Die ersten Erfahrung mit der Dublin-III-Verordnung sind:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist mit den Verfahren total überlastet. Vor allem bleiben sehr viele Asylanträge liegen: Die Anhörungen verzögern sich um Wochen oder Monate, die Entscheidungen verzögern sich um Monate oder Jahre.

Allerdings wurde das Bundesamt Anfang 2014 auch für alle anhängigen Dublin-II-Verfahren zuständig, die nach der alten Verordnung, aber den Fristen der neuen Verordnung abzuwickeln waren. Wie sich die Situation 2015 entwickelt, ist also kaum zu sagen.

Vorsicht bei der Beratung!

Ein Beispiel vom Verwaltungsgericht Schleswig (Dezember 2014): Klägerin war eine Afghanin, die in Lettland Asyl beantragt hatte. Ihre beiden Kinder waren auf der Flucht von ihr getrennt worden und in einem griechischen Kinderheim gelandet. Verwandte aus Deutschland hatten die Kinder hergeholt, daraufhin war auch die Mutter hergekommen.

Der Anwalt argumentierte, dass für die Kinder aus Griechenland die Verfahren in Deutschland stattfinden müssten, damit wäre die Mehrheit der Familie hier und das Asylverfahren der Mutter müsste auch hier stattfinden.

Das Bundesamt legte eine Zustimmung Lettlands vor: Lettland erklärte sich bereit, neben der Wiederaufnahme der Mutter auch die Kinder aufzunehmen. Weiterhin erklärte sich Lettland bereit, auch nach Ablauf der 6-Monats-Frist alle drei aufzunehmen (also eine Art „Selbsteintritt“). Der Richter fand es ausreichend und lehnte den Antrag der Klägerin ab.

Der Richter sagte noch (außerhalb der Verhandlung), er fände es bemerkenswert, dass im lettischen Bescheid als Begründung stand, in Lettland würden bisher zu wenig Asylverfahren durchgeführt, deshalb sei Lettland zur Aufnahme einer größeren Zahl von Flüchtlingen bereit.

Man kann also nicht mit Sicherheit sagen, dass bei Anwesenheit der Mehrheit der Familie oder nach Ablauf der 6-Monats-Frist Deutschland „automatisch“ die Zuständigkeit übernimmt.

Sehr viele Dublin-III-Verfahren enden ohne Abschiebung (Rücküberstellung) durch Fristablauf. Das Bundesamt wendet sich an den anderen Staat, bekommt die Zustimmung oder die Zustimmungsfiktion, kündigt die Abschiebung an, danach passiert monatelang nichts. Und irgendwann fängt dann einfach das Asylverfahren an, aber eben erst nach Monaten der Wartezeit und der Ungewissheit wegen der angekündigten Abschiebung.

Eilanträge werden meistens abgelehnt. Nur die Abschiebungen nach Griechenland sind wegen der dortigen „systemischen Mängel“ im Asylverfahren grundsätzlich ausgesetzt, bei vielen anderen Staaten gibt es nur einzelne Erfolge bei Versuchen, Abschiebungen durch Gerichtsbeschluss vorläufig oder endgültig verbieten zu lassen. Auch Gerichte fordern den Nachweis von „systemischen Mängeln“ und sind nur in speziellen Einzelfällen bereit, die Abschiebung zu verbieten.

Kritische Staaten sind Italien, Malta, Ungarn, Bulgarien, Rumänien. Hier ist ein Erfolg bei Gericht möglich, wenn es schwer Kranke, Schwangere, sehr kleine Kinder betrifft.

Eilanträge und Klagen, die sich auf Frankreich,

Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien, Schweiz, Belgien, Polen beziehen sind fast immer aussichtslos.

VG Schleswig, 5. Kammer: Es gibt einige „Maßgabe-Beschlüsse“: Die Rücküberstellung in das Land wird „erlaubt“ unter der Maßgabe, dass... (Unterkunft gewährleistet, Behandlung gewährleistet, Schulbesuch gewährleistet...). Damit wird die Klage zwar abgewiesen, das BAMF bekommt aber Aufgaben, die es in der Regel aus Zeitmangel nicht erfüllen kann.

Konkretes Vorgehen bei Dublin-III-Bescheiden

- 1) alle Fristen kontrollieren. Falls die 6-Monats-Frist fast abgelaufen ist, ist eventuell das Warten (mit dem damit verbundenen Risiko einer Abschiebung am letzten Tag) sinnvoller als ein Eilantrag, nach dessen Ablehnung die 6-Monats-Frist neu anläuft.
- 2) Prüfen, ob statt eines Eilantrages bei Vorliegen einer schweren Krankheit eine „Reiseunfähigkeit“ attestiert wird.
- 3) Bei beabsichtigter Abschiebung in ein „problematisches“ Land: Immer die individuellen Gründe (Krankheit, Schwangerschaft, kleine Kinder) präzise aufführen, keine „allgemeine“ Begründung versuchen!
- 4) Formalien prüfen: Hat das BAMF den Reiseweg vollständig dargestellt? Ist die Rechtsmittelbelehrung korrekt? Beispiel: Beim VG Schleswig wurde ein Bescheid aufgehoben, weil die Rechtsmittelfrist im deutschen Text korrekt mit einer Woche, in der russischen Übersetzung (Textbaustein) fehlerhaft mit zwei Wochen angegeben war.

Beispiel: Bundesverfassungsgericht, 17.9.2014

„1. Im Falle Italiens bestehen aufgrund von Berichten international anerkannter Flüchtlingsschutzorganisationen und des Auswärtigen Amtes belastbare Anhaltspunkte für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung rückgeführter Ausländer.

2. Jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren für diese in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen.

3. Dieses Erfordernis besteht unabhängig davon, ob die Ausländer bereits im Zielstaat einen Schutzstatus erhalten haben oder ob sie unter die Dublin-Verordnung fallen.“

Ausblick 2015

Die Bundesländer haben im Jahre 2014 den Bund gedrängt, die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen. In der Regel scheitern sie am Überschreiten der 6-Monats-Frist, d.h. die Unterlagen werden der zuständigen Ausländerbehörde vom BAMF nicht rechtzeitig übersandt, so dass die Ausländerbehörde die Abschiebung nicht durchführen kann.

Am 13. November 2014 fand ein Treffen der Landes-Innenministerien mit dem Bundesamt statt. Das Protokoll vom

Flucht & Asyl



Mehr als 100.000 Flüchtlinge kamen 2013 nach Deutschland, und 2014 werden mehr als 120.000 erwartet. An vielen Orten bilden sich Initiativen, die sie bei der Ankunft und im Asylverfahren unterstützen wollen. Diese Broschüre gibt eine Übersicht über das Asylrecht und das Asylverfahren für alle, die ehrenamtlich oder hauptamtlich beraten. Sie kann natürlich nicht die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ersetzen. Es ist aber wichtig, alle Schritte zu verstehen und die Fristen zu kennen, um Fehler zu vermeiden. Das Heft eignet sich auch als Unterlage für Seminare und Fortbildungen.
Reinhard Pohl: **Flüchtlinge bitten um Asyl.**
2014, 48 Seiten, 2 Euro

Online bestellen: www.brd-dritte-welt.de

17. November 2014 liegt uns vor. Dabei gab das Bundesamt bekannt:

- 1) Zu den Entscheidungen zu Italien (Neugeborene, Kinder): Das Bundesamt verzichtet vorläufig auf alle Abschiebungen, von den Kinder bis 16 Jahren betroffen sind.
- 2) Das für die Vorbereitung der Abschiebungen zuständige Referat M26 wurde personell aufgestockt. Zur Zeit werden Asylverfahren aus Westbalkan-Staaten, Irak und Syrien vorgezogen, ebenso werden Dublin-III-Verfahren vorgezogen. Alle anderen müssen warten.
- 3) Das Dublin-III-Verfahren soll so beschleunigt werden, dass Abschiebungen möglichst aus der Erstaufnahme heraus erfolgen, nicht erst nach einer Verteilung auf die Kreise.
- 4) Kirchenasyl: Da es vermehrt Fälle von Kirchenasyl gibt, um die Abschiebung innerhalb der 6-Monats-Frist zu verhindern und danach den Selbsteintritt zu erzwingen, will das Bundesamt im Februar 2015 mit den Kirchen reden und sofort danach Kirchenasyl-Fälle als „Untertauchen“ behandeln. Dadurch wird gegenüber den anderen Staaten die Frist für die Abschiebung auf 18 Monate verlängert.
- 5) Ob „inländische Vollzugshindernisse“ vorliegen (Unmöglichkeit der Abschiebung z.B. aufgrund einer Erkrankung), soll in Zukunft auch das Bundesamt prüfen. Die Zuständigkeit gegenüber der Ausländerbehörde soll präziser abgegrenzt werden, insbesondere wenn diese Vollzugshindernisse „am Tag der Abreise auftreten“.
- 6) Da viele Flüchtlinge nach der Abschiebung wieder in Deutschland auftauchen, soll Niedersachsen feststellen, wie viele es wirklich sind. Das Bundesamt will prüfen, ob Wiedereinreisesperren verhängt und Strafverfahren eingeleitet werden können.
- 7) Das Bundesamt hat nichts dagegen, wenn eine Ausländerbehörde die freiwillige Ausreise innerhalb der einen Woche Widerspruchsfrist ermöglicht. Allerdings soll das mit einer Grenzüberschreitung geschehen. Wird die Ausreise nicht bestätigt, gilt die Person als „untergetaucht“ mit der Folge, dass die Abschiebefrist auf 18 Monate verlängert wird.
- 8) Zur Zeit nimmt die Bundespolizei niemanden in Haft, um die Dublin-III-Abschiebung zu sichern. Die Rechtslage ist zu unsicher. Die Bundespolizei befürchtet, dass bis zu einer Neuregelung (die Bundesregierung plant eine erhebli-

che Verschärfung) in den Bundesländern so viele Haftplätze abgebaut werden, dass später eine Inhaftierung am Mangel an Plätzen im Gefängnis scheitert.

- 9) Zur Frage, ob nicht der Bund (statt der Ausländerbehörden) für die Abschiebungen zuständig werden soll, gab es keine Einigung.
- 10) Es fand ein Austausch über „Gefälligkeitsgutachten einschlägig bekannter niedergelassener Ärzte“ statt. Das BAMF will auf Amtsärzte der Kreise zugreifen, diese beklagen, sie hätten zu wenig Kapazitäten.
- 11) Im Bundesamt gibt es jetzt eine Dienstanweisung zur Durchführung von Asylverfahren nach Ablauf der Überstellungsfrist: Bereits abgelehnte Flüchtlinge bekommen nur ein neues Verfahren, wenn sie neue Gründe vorbringen (analog dem Folgeverfahren). Anerkannte Flüchtlinge (auch mit subsidiärem Schutz) bekommen kein neues Verfahren, weil der andere Staat sie schützt, wenn sie dorthin gehen.

- 12) Beim Vollzug soll das Bundesamt in Zukunft so schnell arbeiten, dass die örtlichen Ausländerbehörde Zeit genug haben, mehrere Abschiebeversuche durchzuführen. Das Bundesamt weist darauf hin, dass andere Länder kritisieren, dass viele Abschiebungen angekündigt, aber nicht durchgeführt werden. Dadurch müssen andere Länder zu viele Unterbringungskapazitäten vorbereiten, die dann unbenutzt bleiben.
- 13) Niedersachsen koordiniert Anfragen aller Bundesländer bezüglich Sammelabschiebungen per Charterflug.
- 14) Das BKA arbeitet an einer automatisierten Schnittstelle zu Eurodac, damit Fingerabdrücke schneller abgeglichen werden können.

(Das Protokoll der Besprechung vom 17.11.2014 (Besprechung am 13.11.2014) kann bei uns angefordert werden: bestellung@gegenwind.info)

Reinhard Pohl
reinhard.pohl@gegenwind.info



gut beraten

Sechs Broschüren aus der Beratungspraxis für die Beratungspraxis: Asylrecht / Aufenthaltsrecht / (Anti-)Diskriminierungsrecht / Abschiebung / Familienzusammenführung / Freizügigkeit. In allen sechs Heften wird gut gliedert, übersichtlich und praxisnah erklärt, worauf es ankommt, wie man vorgeht und wo man weitere Informationen bekommt. Alle Hefte sind auf dem neuesten Stand. Sie eignen sich auch als „Handreichung“ für Fortbildungen. Es ist nur eine kleine Auswahl aus unserem Angebot. Sehen Sie sich alle Broschüren der Reihe im Internet an! Zu jedem Heft finden Sie dort nähere Informationen, Umfang und Erscheinungsjahr.

<p>Jede Broschüre kostet 2 Euro (zzgl. Versand). Rabatt bei Abnahme größerer Mengen. Der Buchhandel erhält den normalen Rabatt.</p>	<p>Angebot: Sechs Broschüren (40 / 62 / 68 / 79 / 80 / 87) zusammen 10 Euro (inkl. Versand). Dieses Angebot ist nicht rabattfähig!</p>
--	---

Online bestellen: www.brd-dritte-welt.de
Magazin Verlag, Schwefelstr. 6, 24118 Kiel, Fax 0431/5709882, bestellung@gegenwind.info